

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

die 6spaltige Zeitzeile 20 Wg. Reclamen unter dem Reactionsstrich (4spaltig) 50-4, vor dem Reactionsstrich (6spaltig) 40-4.

Extra-Beilagen (gratis), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Selbstbezahlung 4 Wg., mit Selbstbezahlung 4 Wg.

Annahmestellen für Anzeigen: Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr. Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.

Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig.

Donnerstag den 11. März 1897.

Besetzungs-Preis

In der Hauptstadt oder den im Stadtgebiet und dem Vorort umschlossenen Gebieten abgeholt: Vierteljährlich 4.50, bei zweimaliger wöchentlicher Abholung im Quartale 4.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Morgens um 6 Uhr.

Redaction und Expedition:

Redaction: Postamtstraße 6. Expedition: Postamtstraße 6.

Filialen:

Otto Klemm's Sortiment, (Mikrofilm), Universitätsstraße 5 (Hauptstadt), Louis Böhme, Rathenowstr. 14, post. nach Leipzig 7.

Nr 127.

Die Beschlagnahme von Lohn und Gehalt.

Von Dr. jur. H. Brandis-Berlin.

Seit dem 1. August 1896 gilt das Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, mag derselbe Lohn, Gehalt, Honorar, Pauschal- oder sonstwie heißen. Darnach darf die Beschlagnahme für Arbeits- oder Dienstverhältnisse geltend gemacht werden, das die Tätigkeit des Arbeiters oder Angestellten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zu Gunsten eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme bestraft werden, wenn 1) die Leistung der Arbeit oder des Dienstes erfolgt ist oder 2) der Tag, an welchem die Beschlagnahme geltend gemacht oder gehoben werden soll, eingetreten ist, ohne daß der Arbeiter oder Angestellte dieselbe eingeleistet hat.

Wahlbezirke und Definitive, bezüglichen die Pension der Wittwen und Waisen, sowie die Pension invalider Arbeiter sind nur die zum öffentlichen Betrage von 1500 M der Pflanzung entzogen. Uebersteigen sie diesen Betrag, so verbleibt aber auch nur ein Drittel des Mehrbetrags der Pflanzung, während zwei Drittel des Mehrbetrags dem Beamten, Pensionair u. dgl. verbleiben.

Einkommen, auch wenn es dem zum eigenen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zum Unterhalt des Kindes zu entziehen und das Kind mit der Mutter der Kost preiszugeben oder der öffentlichen Armenpflege anheimzugeben zu lassen. Auf den Anspruch der unehelichen Mutter gegen den Vater ihres Kindes auf Erlass der Kosten der Unterhaltung und des Wochenbetts ist dieses Verbot leider nicht anzuwenden.

der übersteigende Handlohnverdienst keineswegs allein den Interessen des Handels. Es ist für die deutsche Landwirtschaft nicht belanglos, daß unsere Handelskräfte, die Fabrikanten und Quans, diese notwendigen Dinge mit sich bringen. Obgleich selbst aber auch, daß die Marine lediglich den Zwecken des Handels diene und daß Handel und Industrie nicht, was sie selbstverständlich sind, mit dem gesamten wirtschaftlichen Leben des Staates untrennbar verbundene Bestandteile dieses Lebens wären, zu welchen ungeheuerlichen Konsequenzen würde es führen, wenn die Staatshaushaltsausgaben, die wesentlich zum Nutzen einzelner Erwerbszweige oder Volksteile gemacht werden, von diesen getragen werden müßten?

Deutsches Reich.

X. Berlin, 10. März. Es ist ein in der Politik wohl zu beachtender Grundzug, daß man auch die überrichste Auffassung nicht unbedacht lassen darf, wenn es kommt nicht eben selten vor, daß diese Auffassung eine ungeheure Verbreitung findet und in unklaren Köpfen Verwirrung anrichtet.

Y. Berlin, 10. März. (Telegramm.) Zum Theil bei dem Kaiserpaare waren gestern Abend folgende General- und Major-Adjutanten des Kaisers Wilhelm I. gelandet: die Generale der Kavallerie v. Albrecht, Graf v. Lehmann und Graf v. Wedel, der General der Artillerie Anton Hüch, Major v. der General-Adjutant v. Sillmann und v. Witten; zu den Eingeladenen zählt auch der Leibarzt des Kaisers

Feuilleton.

Neue Dramen.

(Schluß)

Ein eigenartiges Werk ist „Gantama“, dramatisches Gedicht in fünf Acten von Heinrich Wau. (London, Verlag von Th. Wobden, 1896). Der Held dieses Gedichtes ist der Kaiser der buddhistischen Welt, der Sohn des Königs Suddhodana und die Handlung spielt im letzten Jahrhundert vor Christi Geburt. Für eine dramatische Behandlung eignet sich der Stoff durchaus nicht; ein Suddhodana muß mit Bezug hierauf weit hinter den Jesudramen zurückbleiben, deren Stoff, vom ästhetischen Standpunkte aus, einen dramatischen Conflict und einen tragischen Abschluß hat.

Abgründungen, z. B. „Bedarf der liebend' Hand“, ein tibetisches Spiel, Liebe zu vergewaltigen, und außerdem haben sich höchst moderne Ausdrücke, wie „Socialismus“, „socials Frage“ in den altindischen Dialog eingeschlichen.

schlecht gemacht, der König Hilian selbst, eine Art von Operettenkönig — wir werden hier vielfach durch die Personen und die Schaustellungen vor dem Hofe an die Personen im zweiten Theil des Goethe'schen Faust erinnert.

Womane verfaßt hat, hinterließ zwei Dramen, welche jetzt im Buchhandel erschienen sind: „Der letzte Gasp“ (Berlin, Fehling und Wittenberg 1896) und „Jidico“ (ebenfalls). Beide Dramen sind nicht gleichartig, das erstere ist ein modernes Sensationsstück, dem eine Erzählung von Maria Tenger zu Grunde liegt, das zweite ein Geschichts-drama, dessen historische Handlung die des letzten Jahres ist.